

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 36

Neuteich, den 10. September

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die nachstehend verzeichneten Ortsbehörden ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 24. Juni (Kreisblatt Nr. 25) die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen nunmehr bestimmt bis spätestens dem 15. September d. Js. an das zuständige Amtsgericht einzureichen.

a. Amtsgericht Tiegenhof:

Beiershorst, Einlaae a. N., Grenzsdorf A, Holm, Keitlau, Krebsfelde, Küchwerder, Gr. Lesewitz, Marienau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Piehendorf, Plegendorf, Räckenan, Schöneberg, Stuba, Tiegenhagen, Trappenseide, Vierzeinhuben, Vogtei und Zeyer a. N.

b. Amtsgericht Neuteich:

Ulltau, Wd. Kenkau, Altmünsterberg, Brodsack, Blumstein, Dammfelde, Damerau, Eichwalde, Gr. Montau, Herrenhagen, Halbstadt, Jrgang, Kunzdorf, Kl. Eichtenau, Kl. Lesewitz, Mierau, Montauerforst, Neuteichsdorf, Neuteicherhinterfeld, Pordenau, Schadowalde, Trampenau, Tragheim und Warnau.

Tiegenhof, den 3. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a. Aenderung des Gebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. Trichinenschau im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Der Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. Trichinenschau im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 14. 11. 1922 (Staatsanzeiger Seite 639/640) wird wie folgt geändert:

§ 5 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

„Bei Ausübung der ordentlichen Beschau sind den Tierärzten und Beschauern bei Benutzung von Fährten die tatsächlich ausgelegten Fährtgelder von den Tierbesitzern zurückzuerstatten.

Ferner sind ihnen, wenn die Entfernung ihres Wohnortes vom Beschauort mehr als 5 km beträgt, Wegevergütungen von 12 P pro km zu zahlen. Wird die Beschau im Falle der Behinderung durch einen benachbarten Stellvertreter des Beschauers ausgeübt, so erhält dieser die Gebühren, die dem Vertretenen zustehen würden. Jedoch ist für die Berechnung der Wegevergütungen der Wohnort des Stellvertreters maßgebend. Die Wegevergütungen sind ebenfalls von den Tierbesitzern zu bezahlen.“

Vorstehende Aenderung des Gebührentarifs tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 15. August 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Die Aenderung ist am 2. d. Mts. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 7. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 2. Wettervorhersagen und Wetterkarten.

Im Interesse der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung erscheint es sehr erwünscht, daß bei den Postanstalten auf dem Lande wieder, wie in der Vorkriegszeit, die Wettervorhersagen und Wetterkarten zum Aushang gelangen. Das Observatorium und die Postverwaltung haben sich bereit erklärt, die Wettermeldungen wieder unter folgenden Bedingungen zu übermitteln:

1) Die Wettervorhersagen werden täglich kostenlos vom Observatorium kurz vor 11 Uhr vormittags der Postverwaltung übermittelt, die sie um 11 Uhr telegraphisch an die Postanstalten des Landes weitergibt. Die Gemeinden bezw. Gutsbezirke zahlen für die telegraphische Uebermittlung eine Pauschsumme, welche die Postverwaltung in entgegenkommender Weise auf 2. — G mtl. ermäßigt hat. Der Aushang an der Postanstalt erfolgt durch die Postverwaltung sofort nach Eingang der Telegramme. Die Gemeinden müssen eine Tafel zum Aushang liefern.

2) Die Wetterkarten gelangen gegen 12 Uhr mittags durch das Observatorium zum Versand. Für die Herstellung einschließlich Porto ist pro Karte der Betrag von 3. — G mtl. erforderlich, den die Gemeinde tragen muß. Ein Aushängekasten an der Postanstalt, der zweckmäßigerweise gleich zur Aufnahme der Wettertelegramme eingerichtet wird, muß von der Gemeinde geliefert werden.

Gemeinden, die unter diesen Bedingungen die Wetternachrichten erhalten wollen, können diese unmittelbar bei ihrer Postanstalt bestellen.

Auch Privatpersonen können die Wetternachrichten auf Bestellung erhalten. Für telegraphische Uebermittlung der Wettervorhersagen erhebt die Postverwaltung

a) bei regelmäßiger Uebermittlung mtl. 5. — G

b) bei Einzelanfrage 0,20 G

Die Wetterkarten können von Privatpersonen zu dem Preise von 3. — G pro Monat bei der Postanstalt bestellt werden.

Danzig, den 27. August 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung.

Veröffentlicht!

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich

1. baldigst einen Gemeindebeschluss herbeizuführen, ob die Gemeinde die Wetternachrichten bestellen will. Die Bestellung hätte unmittelbar bei der Postanstalt zu erfolgen.

2. ortsüblich bekanntzugeben, daß und unter welchen Bedingungen auch Privatpersonen die Wetternachrichten erhalten können.

Tiegenhof, den 3. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3. Gemeinderrechnungen für 1924.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, soweit säumig, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 4. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 18 — nochmals an Einsendung einer beglaubigten Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1924 in längstens 14 Tagen erinnert.

Tiegenhof, den 1. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4. Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter über die gewerblichen Anlagen mit den Revisionsbemerkungen sind bis zum 1. November d. Js. dem Herrn Regierungs- und Gewerbeberater in Danzig unmittelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 31. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Verzeichnis

der Landjägerämter mit den dazu gehörigen Ortschaften.

Nr.	Amtsbezeichnung	Name	Standort	Ortschaften
1	Oberlandjäger	Goerzen	Platenhof	Platenhof, Reinland, Plehendorf, Orloff, Orloffersfelde, Reimerswalde, Petershagen, Tiegenhof und Tiegenhagen
2		Meffert	Neuteich	Neuteich, Broeske, Leske, Mierau, Neuteichsdorf, Eichwalde, Brodsack, Ladefopp, Piehendorf, Trampenau, Tralau, Parschau

Kopf wie vor.

3	Oberlandjäger	Domurath	Kalthof	Kalthof, Blumstein, Kaminke, Stadtfelde, Dammfelde, Warnau, Herrenhagen, Irzanga, Gr. Lesewitz, Schadowwalde, Tragheim
4		Müller	Kunzen- dorf	Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Renkau, Gr. Montau, Altmünsterberg
5	Landjäger	Westerweck	Jungfer	Jungfer, Keitlau, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst, Neuhäderwald, Rosenort, Walldorf, Fürstenau
6		Kledtke	Schöne- berg	Schöneberg, Schönsee, Neunhuben, Barenhof, Bärwalde, Neumünsterberg, Vierzehnhuben
7		Frank	Jeyer	Jeyer, Neudorf, Stuba, Jeyersvorderkampen, Einlage
8		Behnert	Simons- dorf	Simonsdorf, Heubuden, Gnosau, Altenau, Trappenfelde, Gr. Lichtenau
9		Walberg	Tiegenort	Tiegenort, Altendorf, Holm, Stobbendorf, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Rehwalde, Scharpau, Kalteherberge
10		Dittmann	Liefau	Liefau, Barendt, Damerau, Kl. Lichtenau
11		Eltermann	Marienau	Marienau, Rückenau, Tiede Tiegelfeld, Niedau, Eindenau, Kl. Lesewitz, Cannsee, Halbstadt, Kl. Mausdorf
12		Cattowski	Neukirch	Neukirch, Pordenau, Palschau Prangenau, Neuteicherhinterfeld, Schönhorst
13		Kitowski	Lupushorst	Lupushorst, Gr. Mausdorf, Wiedau, Hafendorf, Horstebusch, Krebsfelde, Wolfsdorf, Robach, Lafendorf
14	a. P.	Wolf	Werners- dorf	Wernersdorf, Mielenz, Piefel, Kl. Montau, Montauerforst, Schönau
15	Oberwachtmeister Schupo	Sonntag	Brunau	Brunau, Fürstenwerder, Jankeendorf, Kuchwerder, Beiershorst, Neuteicherwalde Vogtei, Altebabke

Tiegenhof, den 4. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14

Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Rudolf Janson zuletzt in Cannsee wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 2. September 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder
Berufsvormundschaft.**

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Simon Neuwiek zuletzt in Vierzehnhuben wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 3. September 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder
Berufsvormundschaft.**

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Gustav Schadowski, zuletzt in Schadowwalde wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 4. September 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Schiedsman zur Abschägung von Seuchenvieh.

Der Hofbesitzer Gerhard Wiebe in Kunzendorf ist als Schiedsman zur Abschägung von Seuchenvieh anstelle des Amtsvorstehers Sielmann in Altweichsel gewählt worden.

Tiegenhof, den 7. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Landwirt Erich Klanowski in Udl. Renkau ist als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Udl. Renkau von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Der Gutspächter Hans Basüner in Damerau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. September 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 12.

Personalien.

Der Besitzer Johann Schmidt III in Stuba ist listenmäßig als Schöffe nachgerückt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 13.

Jagdscheine.

Im Monat August haben Jahresjagdscheine erhalten: Johann Jochem, Fischer-Stobbendorf, Heinrich Dyck, Jollobewachtmeister-Jungfer, Robert Kiehl, Fleischer-Stobbendorf, Herm. Stäh, Hofbesitzer-Einlage, Hans Basüner, Gutspächter-Damerau, Walter Basüner, landw. Beamter-Damerau, Hugo Schulle, Hofbesitzer-Grenzdorf B, Georg Brunau, Gutsbesitzer-Simonsdorf, Otto Kinski, Gemeindevorsteher-Grenzdorf A, Dr. Spengler, prakt. Arzt-Jungfer, Johann Magerhe III, Zimmermann-Jungfer, Ernst Schneidewind Hofbesitzer-Fürstenwerder, Johann Siemens, Hofbesitzer-Grenzdorf B, Albert Kroll, Lehrer-Niedau, Kurt Flindt, Gutsbesitzer-Barendt, Kurt Wiens, Landwirt-Schönau, Dr. Ritter, prakt. Arzt-Schöneberg, Tiegenhof, den 1. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 14.

Schweinepeste und Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Janzen in Tiede ist Schweinepeste und Schweinepest und unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Bruno Dumke in Fürstenau Schweinepest amtstierärztlich festgestellt. Die Gehöfte werden mit den sich aus den §§ 263-268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 14a.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut.

Nachdem bei einem Hunde des Bootsbauers Emil Schmidt in Liegenort amtstierärztlich Tollwut festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund der §§ 18 ff und der §§ 36 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) sowie § 114 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und diehseuchenpolizeilichen Anordnung des preussischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, der aus dem Teil des Kreises besteht, der begrenzt wird von der Platenhöfer Schleuse — dem Weichselhaffkanal — der Großen Einlau — Schloß-Lake — Straße Altes Schloß — Kuckuckskrug — Elbinger Weichsel — Hege-Graben — Tiege — Untere Tiege — Stobbendorfer Bruch — Müllerlandkanal — Tiege — Platenhöfer Schleuse.

Innerhalb dieses Sperrbezirks wird die **sofortige Festlegung** (Ankettung oder Einsperrung) **aller Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten** angeordnet. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Der Festlegung ist gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem Maulkorb unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Benutzung der Tiere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirmt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sein müssen. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs bzw. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem Sperrbezirk frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren polizeiliche Tötung sofort angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bei Vorsätzlichkeit auf Grund des § 74 Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt gemäß § 76 Ziffer 1 des genannten Gesetzes Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Liegenhof, den 8. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 15.

Schweineseuche und Schweinepest.

Die Schweineseuche und Schweinepest bei der Gutsbesitzerin Frau Ida Wiebe in Gr. Lesewitz ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Liegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 16.

Schweineseuche.

Die Schweineseuche bei dem Arbeiter Joh. Engel in Neuteich, Auf den Gärten 171, ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Liegenhof, den 4. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 17.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesthers Max Schleimer in Schöneberg Abbau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 263 — 268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Liegenhof, den 4. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 18.

Schweineseuche und Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Schablowski in Herrenhagen ist amtstierärztlich Schweineseuche und Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 263 — 268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Liegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 19.

Schweineseuche.

Die Schweineseuche bei dem Hofbesitzer M. Fiegut in Neuteich ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Liegenhof, den 2. September 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Infolge Einbaues eines Cementrohrdurchlasses in den rechtsseitigen Deich der Jungfer'schen Laake an Stelle der vorhandenen haufälligen Holzschleuse in der Nähe des Grundstückes des Eigentümers Woyke in Laakendorf wird der Fußweg auf dem Junger'schen Laakendeich in Laakendorf vom Gasthause Löschle bis zum Gasthause Klomhus für die Dauer von 4 Wochen gesperrt.

Die Herren Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Gemeinden werden ersucht, diese Bekanntmachung den Ortseingewesenen ihrer Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Liegenhof, den 1. September 1925

Der Deichhauptmann F. Döhring.

Deutschkundliche Woche.

Die Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises weise ich auf die vom 30. September bis 4. Oktober in Danzig stattfindende 5. Deutschkundliche Woche hin. Die Teilnahme an derselben wird empfohlen. Programme über die Veranstaltung können von mir bezogen werden.

Liegenhof, den 7. September 1925

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Wegesperrung.

Der von Altenau nach Heubuden führende Weg ist wegen Durchlegung einer Drumme vom 15. — 17. September geschlossen.

Altenau, Heubuden, den 3. September 1925.

Die Gemeindevorsteher

Brucks. Driedger.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

I. Die gesetzlichen Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn werden **mit Wirkung vom 1. September 1925 ab** in folgendem Umfange erhöht:

	bisher	jetzt
	monatlich	
1. Ermäßigung für den Steuerpflichtigen	1 G	2 G
2. " die Ehefrau	2 G	3 G
3. " das 1. bis 3. Kind	7 G	8 G
4. " das 4. und jedes weitere Kind	7 G	12 G
5. Pauschermäßigung für Werbungskosten usw.	6 G	8 G

Die Erhöhung der Ermäßigung zu 3 und 4 erstreckt sich auch auf die mittellosen Angehörigen, für die eine Ermäßigung vom Steueramt besonders gewährt worden ist.

II. Die neuen Ermäßigungen finden erstmalig Anwendung bei Vergütungen, die für nach dem 31. August 1925 geleistete Dienste gezahlt werden. Gleichgültig ist, ob die Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. September 1925 erfolgt.

Beispiel:

Bei dem Monatsgehalt für August 1925 kommen stets nur die alten Ermäßigungen in Frage, auch wenn die Zahlung des Gehalts nach dem 1. September 1925 erfolgt. Bei dem Septembergehalt richtet sich der Steuerabzug stets nach den neuen Bestimmungen, auch wenn das Septembergehalt bereits vor dem 1. September 1925 gezahlt ist.

III. Bei den Tagelohn- und Wochenlohnempfängern gelten für die Uebergangszeit folgende Bestimmungen:

a. **Tagelohnempfänger:**

Ist der Steuerabzug für die ersten Septembertage noch nach der alten Regelung vorgenommen, so hat es damit sein Bewenden.

b. Wochenlohnempfänger:

für die Lohnwochen, in die der 1. September 1925 fällt, sind, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. September beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden.

IV. Der Ausgleich für die Vierteljahrempfänger für den Monat September erfolgt bei der Zahlung des Gehalts Oktober/Dezember 1925.

V. Unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Ermäßigungsätze ändert sich die Tabelle auf der 2. Seite des Steuerbuches, wie am Schlusse angegeben.

VI. Eine Abänderung der auf Seite 1 des Steuerbuches eingetragenen Zahlenbeträge durch das Steueramt oder die Gemeinden ist nicht erforderlich.

VII. Bei den neben den gesetzlichen Ermäßigungen im Einzelfalle ausdrücklich vom Steueramt gewährten Sonderermäßigungen tritt eine Aenderung nicht ein.

VIII. Die vorstehende Regelung wird unter dem Vorbehalt getroffen, daß die diesbezüglichen Beschlüsse des Volkstages in 2. Lesung Gesetzeskraft erlangen. Nach-
erhebung des Unterschiedsbetrages bleibt vorbehalten.

Danzig, den 2. September 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Tabelle.

Familienstand	Auf dem Steuerbuchverzeichnis neter Jahres- betrag der gesetzlichen Ermäßigung.	Neuer Jahres- betrag der gesetzlichen Ermäßigung.	Neuer Betrag der gesetzlichen monatlichen Ermäßigung (bei monatlich. Gehalts- zahlung)	Neuer Betrag der gesetzlichen Halbmonats- ermäßigungen (bei 14 täg. Lohnzahlung)	Neuer Betrag der gesetzlich. Wochenermäß. (bei wöchentl. Lohnzahlung)	Neuer Betrag der gesetzlichen Tagesermäßi- gungen (bei tägl. Lohn- zahlung)	Neuer Betrag der gesetzlich. Ermäßigung. für 2 Std. (bei 2 stündlicher Lohnzahlung)
1	2	3	4	5	6	7	8
ledig	84	120	10	4,62	2,31	0,40	0,10
verh. ohne Kind	108	156	13	6,—	3,—	0,52	0,13
led. oder verw. mit 1 Kind	168	216	18	8,31	4,15	0,72	0,18
verh. mit 1 Kind	192	252	21	9,70	4,85	0,84	0,21
led. usw. mit 2 Kinder	252	312	26	12,—	6,—	1,04	0,26
verh. mit 2 Kinder	276	348	29	13,39	6,79	1,16	0,29
led. usw. mit 3 Kinder	336	408	34	15,69	7,85	1,36	0,34
verh. mit 3 Kinder	360	444	37	17,08	8,54	1,48	0,37
led. usw. mit 4 Kinder	420	552	46	21,23	10,62	1,84	0,46
verh. mit 4 Kinder	444	588	49	22,62	11,31	1,96	0,49
led. usw. mit 5 Kinder	504	696	58	26,77	13,39	2,32	0,58
verh. mit 5 Kinder	528	732	61	28,15	14,08	2,44	0,61
led. usw. mit 6 Kinder	588	849	70	32,31	16,16	2,80	0,70
verh. mit 6 Kinder	612	876	73	33,69	16,85	2,92	0,73
led. usw. mit 7 Kinder	672	984	82	37,85	18,92	3,28	0,82
verh. mit 7 Kinder	696	1020	85	39,23	19,62	3,40	0,85
led. usw. mit 8 Kinder	756	1128	94	43,38	21,69	3,76	0,94
verh. mit 8 Kinder	780	1164	97	44,77	22,38	3,88	0,97
led. usw. mit 9 Kinder	840	1272	106	48,92	24,46	4,24	1,06
verh. mit 9 Kinder	864	1308	109	50,31	25,15	4,36	1,09
led. usw. mit 10 Kinder	924	1416	118	54,46	27,23	4,72	1,18
verh. mit 10 Kinder	948	1452	121	55,85	27,92	4,84	1,21

Hilfstabelle.

12	1,—	0,48	0,24	0,04	0,01
21	1,75	0,84	0,42	0,07	0,02
24	2,—	0,96	0,48	0,08	0,02
36	3,—	1,44	0,72	0,12	0,03
42	3,50	1,68	0,84	0,14	0,04
63	5,25	2,52	1,66	0,21	0,05

Uns wurde heute ein Sohn geboren.
Er soll Franz Christoph heißen.

Königsberg, den 5. Sept. 1925.

Elisabeth Kramer geb. Albrecht
Dr. Kramer, Konsistorial-Präsident

Die Neuteicher Zeitung

muß jeder Bewohner des Kreises lesen,
denn in ihr sind viele Neuig-
keiten aus dem Kreise enthal-
ten. Sollten Sie noch nicht
Bezieher sein, so bestel-
len Sie heute noch
d. Neuteicher
Zeitung u.
Anzeiger

Bezugspreis durch die Post 1,20 G.
Probenummer kostenlos.

Achtung !!

Streue auf meine Winterung

† † **Gittweizen** † †

Bachmann, Steßau.